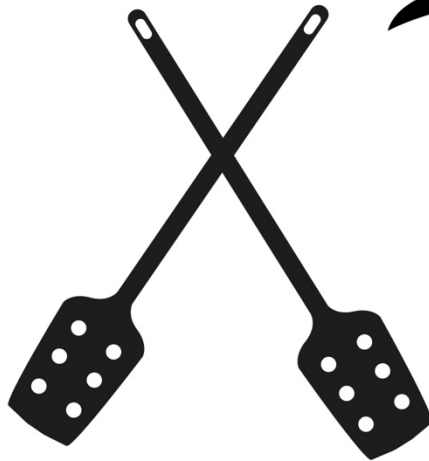


Eibachbraui

Seit 2020



Statuten



Statuten

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen „Eibachbraui“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Gelterkinden (BL). Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck

1. Der Verein „Eibachbraui“ braut für seine Mitglieder vielfältiges Bier und organisiert Vereinsanlässe zur Verkostung der selber gebrauten Biere. Der Verein fördert das gemeinsame Interesse des Selbstbrauens. Der Verein „Eibachbraui“ strebt keinen Gewinn an. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.
2. Gebraut wird auf der im Besitz von Gerhard Erschwendner befindlichen Brauanlage. Dieser stellt seine Brauanlage unentgeltlich zur Verfügung, die Anlage bleibt aber im Besitz von Gerhard Erschwendner.

Art. 3. Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4 Mittel

1. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Spenden und Zuwendungen aller Art.

Art. 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche Interesse am Vereinszweck hat. Es gibt unterschiedliche Mitgliedschaften die sich durch das Stimmrecht, den Mitgliedsbeitrag und die Mitgliedschaftsdauer unterscheiden.
2. Aufnahmesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfachen Mehr.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
4. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid mit einfachem Mehr. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Art. 6 Mitgliedschaftsarten

1. Vollmitglied: Ein Vollmitglied besitzt das Stimmrecht. Ein Vollmitglied hat einen höheren Mitgliederbeitrag zu verrichten um die Infrastruktur und das Equipment des Vereins mit zu finanzieren. Um Vollmitglied zu werden, müssen mehr als 50% der Vollmitglieder dem Antrag zustimmen. Daraufhin muss sich das neue Vollmitglied entsprechend an der Infrastruktur und dem Equipment beteiligen.
2. Stammtisch: Ein Stammtischmitglied besitzt kein Stimmrecht kann aber jederzeit mitbrauen und ist an der Generalversammlung und anderen Anlässen eingeladen.
3. Gastmitglied: Ein Gastmitglied ist während eines Vereinsanlasses Mitglied des Vereins. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende des Anlasses.

Art. 7. Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand

Art. 8. Die Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder unter Angaben des Zwecks einberufen werden. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
3. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen unter Beilage der Traktandenliste. Einladungen per E-Mail sind gültig.
4. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 5 Wochen schriftlich an den Vorstand zu richten.
5. Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:
 - a. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
 - b. Festsetzung und Änderungen der Statuten
 - c. Abnahme der Jahresrechnung
 - d. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - e. Aufnahme von Mitgliedern
6. An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Vollmitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.
7. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 – Mehrheit der Stimmberechtigten.
9. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 9. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Insbesondere organisiert er die Bierproduktion, die Mitgliederversammlung und führt die Finanzen des Vereins. Er konstituiert sich selbst.
2. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Art. 10. Unterschrift

1. Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Art. 11. Haftung

1. Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Eine Unfallversicherung besteht nicht. Die Mitglieder haften selbst für die Folgen eines eventuellen Unfalles.

Art. 10. Die Revisionsstelle

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren welcher die Buchführung kontrolliert.
2. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
3. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 12. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann mit einem einfachem Mehr beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Mitgliederversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.
3. Bei einer Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verteilung des Vereinsvermögens.

Art. 13. Inkrafttreten

1. Diese Statuten sind an der Gründerversammlung vom 30.04.2020 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Gelterkinder am 30.04.2020

Der Präsident:

Der Protokollführer: